



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 08/2021 vom 01.03.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>2</b>
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>2</b>
<b>Stadt Bassum</b> .....	<b>2</b>
Bauleitplanung der Stadt Bassum; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (13/15) „Die Riede“ .....	2
Bauleitplanung der Stadt Bassum; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/36) „Karrenbruchsheide“ .....	3
<b>Samtgemeinde Kirchdorf</b> .....	<b>5</b>
Öffentliche Bekanntmachung - 119. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Hakenmoor“ in Bahrenborstel - Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch .....	5
Öffentliche Bekanntmachung - 121. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbebetrieb Strange“ in Wehrbleck - Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch .....	6
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2021 .....	8
<b>Gemeinde Varrel</b> .....	<b>9</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2021 .....	9
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>12</b>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b> .....	<b>12</b>
Vereinfachte Flurbereinigung Düste, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2618.....	12
Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2702.....	13

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

## B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Bassum

#### Bauleitplanung der Stadt Bassum;

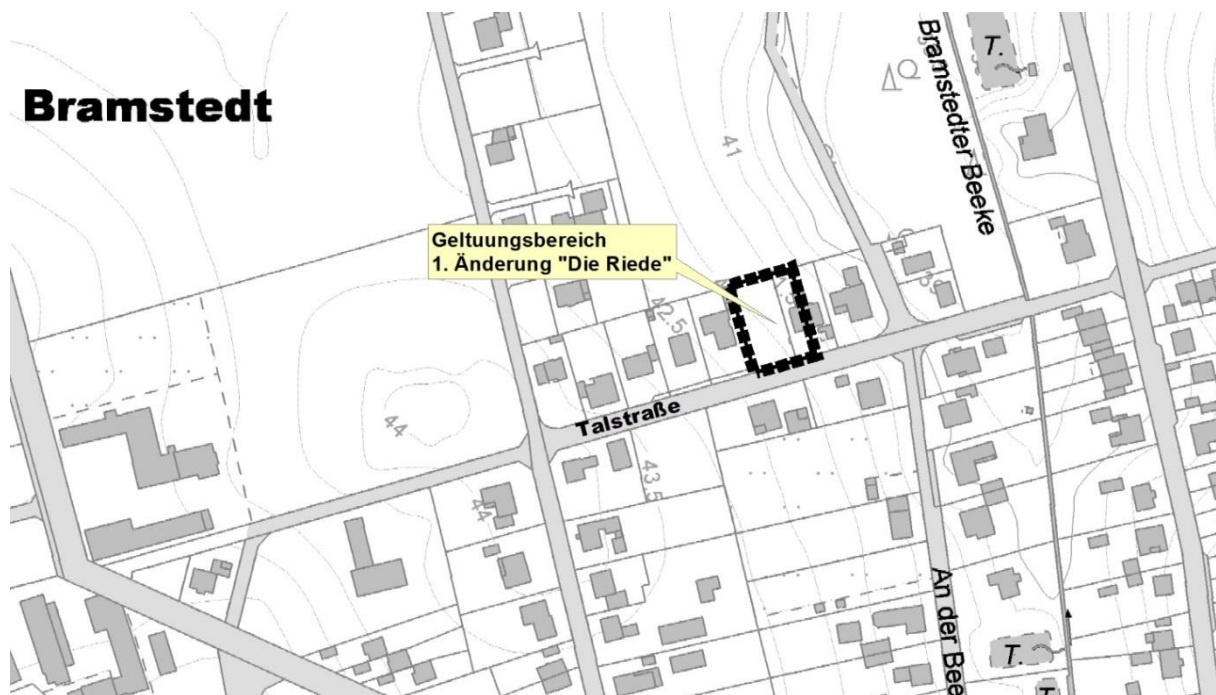
#### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (13/15) „Die Riede“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (13/15) „Die Riede“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Ortschaft Bramstedt. Südlich des Plangebietes befindet sich die Gemeindestraße „Talstraße“.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Bereich schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (13/15) „Die Riede“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter [www.bassum.de/bauleitplanung](http://www.bassum.de/bauleitplanung) sowie über das Landesportal [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) abrufbar.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 23.02.2021  
Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
gez. Porsch

**Bauleitplanung der Stadt Bassum;**

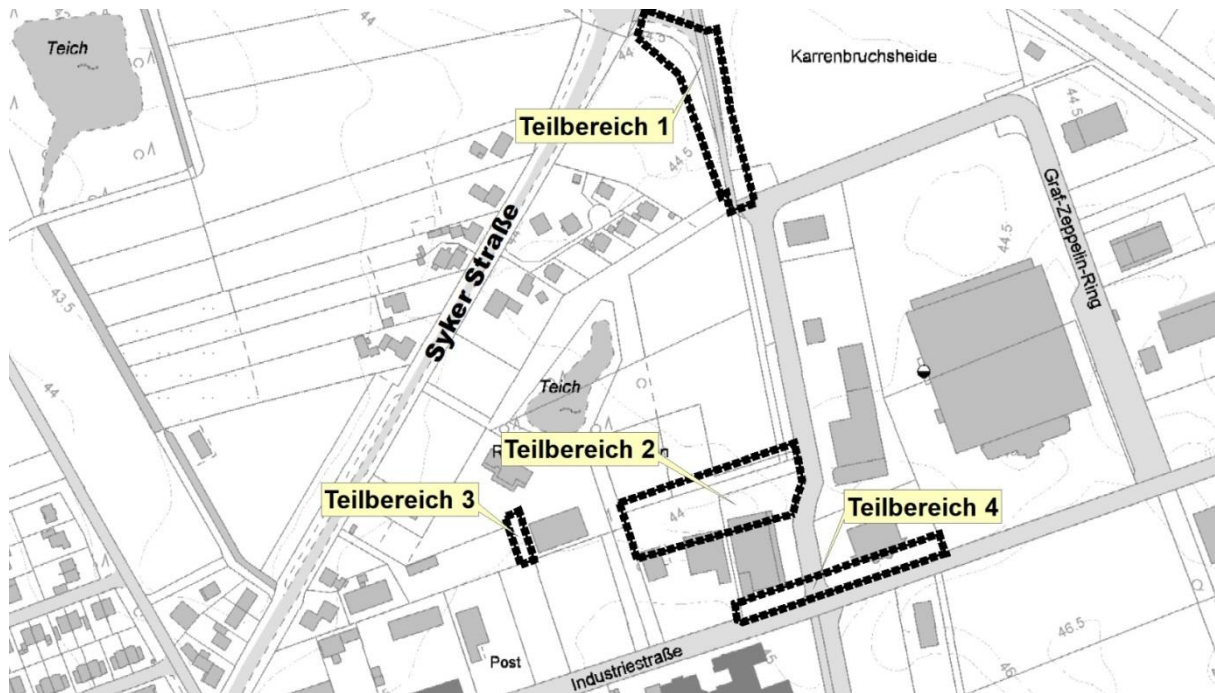
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/36) „Karrenbruchsheide“**

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/36) „Karrenbruchsheide“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die 1. Änderung umfasst vier Teilbereiche im Gewerbegebiet „Karrenbruchsheide“.

Teilbereich 1 liegt im nördlichen Teil des Gewerbegebietes und betrifft einen Straßenabschnitt, der von der Syker Straße abzweigt sowie angrenzende Grünstrukturen und etwas landwirtschaftlich genutzte Fläche. Teilbereich 2 liegt westlich der Straße Graf-Zeppelin-Ring und umfasst Lager-, Verkehrs- und Grünflächen eines Gewerbebetriebes. Teilbereich 3 ist im südwestlichen Bereich des Gewerbegebietes zu finden. Im Geltungsbereich befinden sich Lager- und Grünflächen eines Großhandelbetriebes. Teilbereich 4 liegt an der südlichen Grenze im Gewerbegebiet und umfasst Lager-, Verkehrs- und Grünflächen verschiedener Gewerbebetriebe sowie ein Teilstück der Straße Graf-Zeppelin-Ring.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan sind die Bereiche schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/36) „Karrenbruchsheide“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter [www.bassum.de/bauleitplanung](http://www.bassum.de/bauleitplanung) sowie über das Landesportal [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) abrufbar.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 23.02.2021  
Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
gez. Porsch

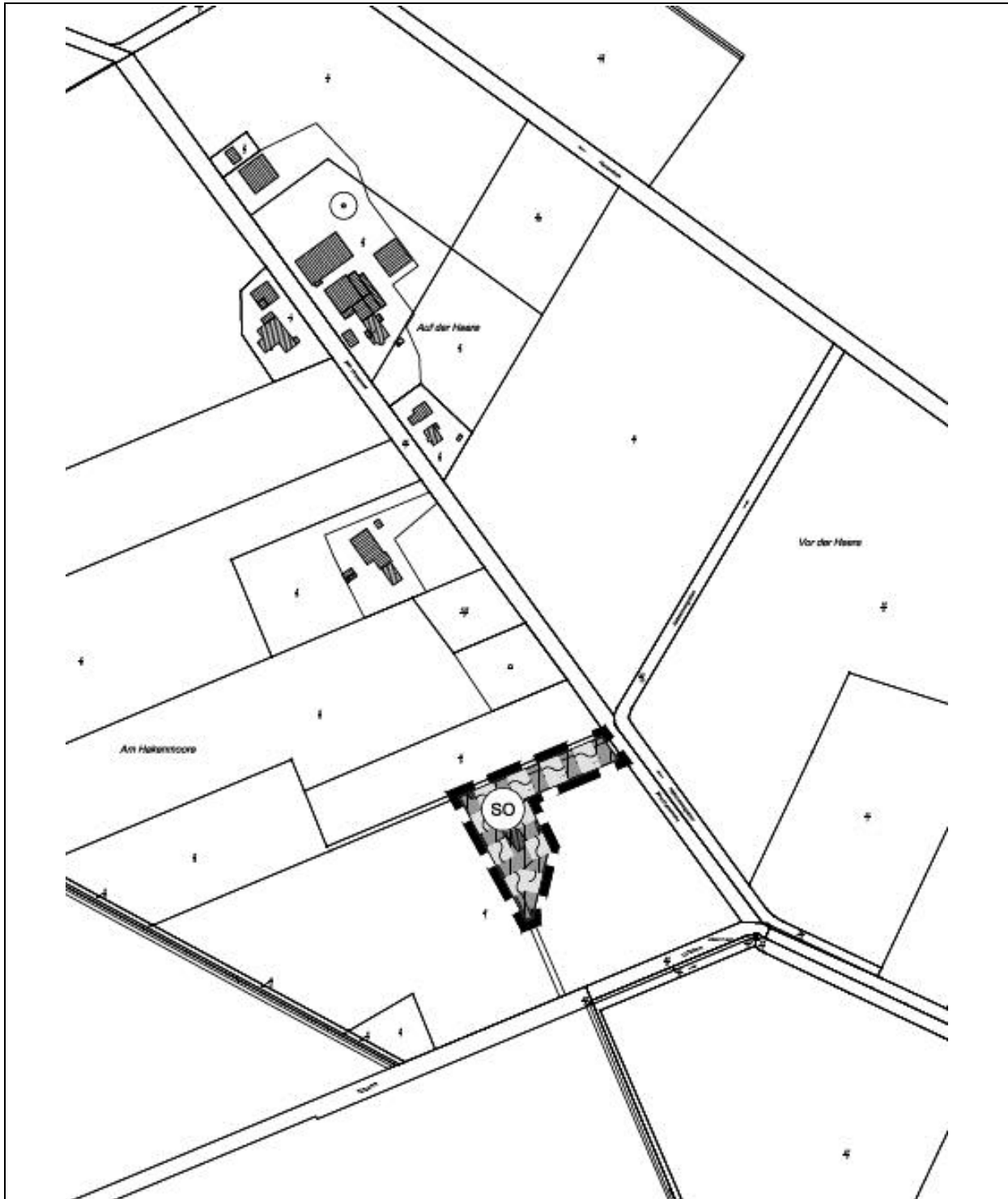
## Samtgemeinde Kirchdorf

### Öffentliche Bekanntmachung - 119. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Hakenmoor“ in Bahrenborstel - Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 11.02.2021 (Aktenzeichen: 63 DH 00241/2021/82) die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

#### Geltungsbereich der 119. Flächennutzungsplanänderung





Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

### Geltungsbereich der 121. Flächennutzungsplanänderung



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Die 121. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, aus und können dort in Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.



Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.972.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.641.000,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 992.200,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 51 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

## § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Kirchdorf, den 21.12.2020  
Samtgemeinde Kirchdorf  
(Kammacher)  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind der Gesamtbetrag der Kredite (§ 2 der Haushaltssatzung) sowie die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 19.02.2021 (Az.: 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 24.02.2021  
Samtgemeinde Kirchdorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
(Kammacher)

## Gemeinde Varrel

### Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.671.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.784.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.632.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.677.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	172.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	860.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	400.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.204.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.537.100,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 272.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>390 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>

2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>
------------------	------------------

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Varrel, den 17.12.2020  
Gemeinde Varrel  
(Hustedt)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund des § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung (Kreditemächtigung - § 2 der Haushaltssatzung) hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 15.02.2021 (Az.: FD 30-916-912) erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 17.02.2021  
Gemeinde Varrel  
(Hustedt)  
Bürgermeister

## C Bekanntmachungen anderer Stellen

### Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Str. 16  
27232 Sulingen  
Az. Kli – 2618 HA I § 41  
Tel.: 04271-801167

Sulingen, den 23.02.2021

### Vereinfachte Flurbereinigung Düste, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2618

#### Genehmigung der Planänderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

##### Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser/Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 12.01.2021 die Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG<sup>1</sup> - für die vereinfachte Flurbereinigung Düste, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2618 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Nach § 5 UVPG<sup>2</sup> wurde von der Oberen Flurbereinigungsbehörde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Genehmigung der Planänderung Nr. 2 vom 19.01.2021, die Gebietskarte, die Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen, der Erläuterungsbericht und die Unterlagen zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Der Zutritt zur Geschäftsstelle Sulingen ist aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: [www.arl-lw.niedersachsen.de](http://www.arl-lw.niedersachsen.de) >Bekanntmachungen.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG<sup>3</sup> anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO<sup>4</sup> nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(Klimmek)

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

<sup>3</sup> Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – UmweltRechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 181 der Verordnung v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Str. 16  
27232 Sulingen**  
Az. Kli – 2702 HA I § 41  
Tel.: 04271-801167

**Sulingen, den 23.02.2021**

## **Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2702**

### **Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

#### **Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser/Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 19.01.2021 den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG<sup>1</sup> - für die vereinfachte Flurbereinigung Hustedt, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2702 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Nach § 5 UVPG<sup>2</sup> wurde von der Oberen Flurbereinigungsbehörde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Plangenehmigung vom 19.01.2021, die Gebietskarte, die Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen, der Erläuterungsbericht, die Einzelentwürfe E-Nrn. 121.11, 650, 651 und 652 und die Unterlagen zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Der Zutritt zur Geschäftsstelle Sulingen ist aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: [www.arl-lw.niedersachsen.de](http://www.arl-lw.niedersachsen.de) >Bekanntmachungen.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG<sup>3</sup> anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO<sup>4</sup> nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(Klimmek)

---

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

<sup>3</sup> Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – UmweltRechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 181 der Verordnung v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)